



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2766

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 15. Juli 2009 überwiesenen Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 9. September 2009 ab.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der folgenden Fassung:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 a Abs. 2 werden die Worte „nach § 47 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landrätin oder der Landrat wird vom Kreistag gewählt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Stelle der Landrätin oder des Landrats ist öffentlich auszu-schreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Wahlverfahren

(1) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Bewirbt sich nur eine Person, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Bewerben sich mehrere Personen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.

(3) Die erstmalige Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Erfüllt die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 nicht, kann die Bestätigung binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige und Wahlunterlagen versagt werden. Vor der Versagung ist der Kreistag zu hören. Die Versagung ist zu begründen. Nach der Bestätigung ist die Landrätin oder der Landrat zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „, im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 1 nach Bestätigung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landrätin oder der Landrat ist im Falle der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiter zu führen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt wer-

den soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiter zu führen, ist die Landrätin oder der Landrat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamten-gesetzes mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.“

6. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2 - Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt VIII die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Landrätinnen und Landräte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt und die Worte „oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein“ gestrichen.
4. In § 47 Abs. 1 werden in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
5. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Gemeindewahlausschuss“ ersetzt.
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertretung der Gemeinde oder des Kreises“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder der Kreiswahl“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
7. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch die Worte „Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

Artikel 3 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzei-

Am 12. Dezember 2008 tritt das Vorschaltgesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 784) außer Kraft.

Werner Kalinka
Vorsitzender